



SIGN8 AG c/o SWISS COMPANY AG
Bahnhofstrasse 21
CH-6300 Zug

T: +41 (0)41 533 03 95
info@sign8.ch
www.sign8.ch

Lizenznutzungsbedingungen

der

SIGN8 AG

Stand: Juli 2026

Präambel

- (1) Diese Lizenznutzungsbedingungen stellen eine rechtlich verbindliche Vereinbarung zwischen der SIGN8 AG c/o SWISS COMPANY AG, Bahnhofstrasse 21, 6300 Zug, Schweiz («**SIGN8**» oder «**Lizenzgeberin**») und dem Kunden (auch «**Lizenznehmer**») dar. Sie regeln die Bedingungen, unter denen der Lizenznehmer die SIGN8 Lösungen nutzen darf.
- (2) Die Lizenznutzungsbedingungen bilden die Rechtsgrundlage für die Einräumung von Nutzungsrechten an sämtlichen Produkten der SIGN8, insbesondere den elektronischen Zertifizierungsdiensten (z. B. qualifizierte und fortgeschrittene elektronische Signaturen sowie geregelte und fortgeschrittene Siegel). Diese Produkte, unabhängig davon, ob sie über das Signaturportal, eine API oder im lokalen Zugriffsmodell bereitgestellt werden, werden nachfolgend einheitlich als «**SIGN8 Lösungen**» bezeichnet.
- (3) Die Lizenznutzungsbedingungen gelten sowohl für jeden Lizenznehmer als auch für alle durch diesen autorisierten Nutzer, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich in den einzelnen Regelungen erwähnt werden. Die Nutzung der SIGN8 Lösungen setzt die Anerkennung dieser Bedingungen voraus und ist ausschliesslich Unternehmen sowie selbstständig tätigen Personen vorbehalten, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Die SIGN8 Lösungen sind nicht für Verbraucher im Sinne des schweizerischen Rechts bestimmt.
- (4) Die Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt der Buchung oder der erstmaligen Nutzung (z. B. Aufruf des Signaturportals bzw. Nutzung der API) und ergänzen etwaige individuell geschlossene Verträge zwischen SIGN8 und dem Lizenznehmer.

1. Begriffsbestimmungen

API (Application Programming Interface)

- (5) Programmierschnittstelle, die dem Lizenznehmer oder autorisierten Nutzern den systemseitigen Zugriff auf die Funktionen der SIGN8 Lösungen ermöglicht. Der Zugriff kann dabei durch eigene Anwendungen des Lizenznehmers erfolgen, sofern dieser dazu berechtigt wurde.

Autorisierter Nutzer

- (6) Natürliche Person, die vom Lizenznehmer zur Nutzung der SIGN8 Lösungen legitimiert wurde. Autorisierte Nutzer stehen regelmässig nicht in einem eigenen Vertragsverhältnis zur Lizenzgeberin und handeln bei der Nutzung der Lösungen im Auftrag oder im Namen des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist für das Verhalten seiner autorisierten Nutzer verantwortlich.

Dekompilieren, Disassemblieren, Reverse Engineering

- (7) Bezeichnen Massnahmen, die darauf abzielen, den Quellcode oder innere Funktionsweisen der SIGN8 Lösungen durch Rückentwicklung, Zerlegung oder Analyse der Softwarekomponenten zu ermitteln.

Drittanbieter / Drittanbieterleistungen

- (8) Externe Anbieter, deren Dienste oder Technologien in die SIGN8 Lösungen integriert oder mit ihr verbunden sind. Dazu zählen z. B. Identifizierungsdienste. Soweit solche Drittanbieterleistungen genutzt werden, erfolgt dies im Rahmen der technischen Bereitstellung durch SIGN8. Ein eigenes Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und dem Drittanbieter wird nicht begründet.

Fernzugriffsmodell

- (9) Ein von SIGN8 betriebenes Zugriffsmodell zur Erstellung jeweils qualifizierter und fortgeschrittener elektronischer Signaturen («**QES**» und «**FES**», auch: «**Fernsignaturmodell**») und geregeltes und fortgeschrittenes Siegel («**RSeal**» und «**AdSeal**», auch: «**Fernsiegelmodell**») bei dem das betreffende qualifizierte Zertifikat über ein von SIGN8 zentral betriebenes sicheres Signatur- bzw. Siegelerstellungssystem («**SSCD**», siehe dort) abgerufen wird. Die Anwendung erfolgt typischerweise über das browserbasierte Signaturportal oder eine API-Integration.

Kunde

- (10) Vertragspartner der SIGN8, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt, mit dem ein Lizenzverhältnis begründet wird. Der Begriff «Kunde» wird in diesen Lizenzbedingungen synonym zu «Lizenznehmer» verwendet.

Lizenz

- (11) Die nach Massgabe dieser Lizenznutzungsbedingungen eingeräumte Berechtigung zur Nutzung der SIGN8 Lösungen durch den Lizenznehmer und dessen autorisierte Nutzer. Die Lizenz ist nicht übertragbar, nicht unterlizenzierbar und ausschliesslich für die vertragsgemässe Nutzung bestimmt.

Lizenzgeberin

- (12) Bezeichnung für die SIGN8 als Anbieterin und Rechteinhaberin der SIGN8 Lösungen.

Lizenznehmer

- (13) Der Kunde der SIGN8, dem im Rahmen eines Vertragsverhältnisses die Nutzung der SIGN8 Lösungen gestattet wird. Er ist alleiniger Vertragspartner der Lizenzgeberin und verantwortlich für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch sich und seine autorisierten Nutzer.

Lokales Zugriffsmodell

- (14) Bezeichnet ein Zugriffsmodell zur Nutzung der SIGN8 Lösungen, bei dem Zertifizierungsdienste (z. B. QES, FES, RSeal, AdSeal) mittels lokaler Hardwarekomponenten genutzt werden, die dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Die Signaturerstellung erfolgt über ein vom Nutzer eingebundenes SSCD.

Managed Service Provider (MSP)

- (15) Ein Lizenznehmer, der die SIGN8 Lösungen in eigene digitale Plattformen oder Prozesse integriert, um sie gegenüber Dritten als Bestandteil einer eigenen Dienstleistung anzubieten. Dies ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin zulässig.

Nutzungsrecht

- (16) Das vertraglich eingeräumte Recht zur Nutzung der SIGN8 Lösungen im Rahmen der vereinbarten Lizenz. Dieses umfasst keine Eigentumsrechte an der Software und erlaubt keine darüberhinausgehende Verwertung, insbesondere keine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung ausserhalb des vertraglich vorgesehenen Rahmens.

SIGN8 Lösungen

- (17) Die Gesamtheit aller Produkte und Dienste, die von SIGN8 zur Nutzung bereitgestellt werden, oder Teile hiervon. Hierzu zählen insbesondere elektronische Signaturen und Siegel, das zugehörige Signaturportal, API-Zugänge und Benutzeroberflächen sowie unterstützende und ergänzende Dienste. Die SIGN8 Lösungen können sich weiterentwickeln und wird in dem jeweils aktuellen, vom Lizenznehmer gebuchten Funktionsumfang bereitgestellt.

Signaturportal (SIPO)

- (18) Das webbasierte Signaturportal von SIGN8, über die Nutzer die Zertifizierungsdienste von SIGN8 komfortabel über einen gängigen Webbrowser in Anspruch nehmen können, ohne dass eine lokale Installation erforderlich ist. Das Signaturportal stellt eine der SIGN8 Lösungen zur Nutzung von Zertifizierungsdiensten dar, neben alternativen Zugangswegen wie etwa der API-Integration in eigene Systeme.

Software as a Service (SaaS)

- (19) Bereitstellungsform der SIGN8 Lösungen, bei der die Nutzung der Software auf Servern der SIGN8 oder ihrer Dienstleister erfolgt. Die Installation auf eigener Infrastruktur des Lizenznehmers ist nicht vorgesehen.

SSCD (Secure Signature/Seal Creation Device)

- (20) Ein SSCD ermöglicht die Erstellung qualifizierter, fortgeschrittener bzw. geregelter elektronischer Signaturen oder Siegel. Die SSCDs sind gemäss ZertES zertifiziert und gewährleisten ein hohes Sicherheitsniveau bei der Schlüsselaufbewahrung sowie bei der Erbringung qualifizierter, geregelter und fortgeschrittener Zertifizierungsdienste.

Trust Center Infrastruktur (TCI)

- (21) Die SIGN8 Trust Center Infrastruktur ist eine vom Kunden oder von SIGN8 für den Kunden dediziert betriebene Infrastruktur zur Ausstellung und Verwaltung qualifizierter elektronischer Zertifikate. SIGN8 stellt dem Kunden hierzu eine vollständige oder teilweise ausgestattete Systemumgebung (Rechenzentrum) zur

Verfügung, über die dieser unter Kontrolle und Aufsicht von SIGN8 Signaturzertifikate erstellen kann.

USB-Token

- (22) Ein von SIGN8 bereitgestellter physischer Token (USB-Gerät oder Smartcard), auf dem ein qualifiziertes Zertifikat gespeichert ist, das zur Erstellung qualifizierter Signaturen oder geregelter Siegel im lokalen Signaturmodell verwendet wird. Die Nutzung ist nur nach erfolgter Identifizierung und Freischaltung möglich.

Vertragslaufzeit

- (23) Zeitraum, für den die Nutzung der SIGN8 Lösungen zwischen Lizenzgeberin und Lizenznehmer vertraglich vereinbart wurde. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der ersten Buchung bzw. Freischaltung eines Nutzungspakets und endet mit der wirksamen Kündigung oder dem Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

ZertES

- (24) bezeichnet das Bundesgesetz der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES), in der jeweils geltenden Fassung, einschliesslich aller Ausführungs-, Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen, sowie der darauf gestützten Verordnungen.

Zertifizierungsdienste

- (25) Die SIGN8 Lösungen umfassen insbesondere Zertifizierungsdienste im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) («**Zertifizierungsdienste**»), einschliesslich qualifizierter und fortgeschrittener elektronischer Signaturen für natürliche Personen sowie geregelter und fortgeschrittener elektronischer Siegel für juristische Personen sowie damit verbundenen Support- und Beratungsleistungen.

2. Vertragsgegenstand und Nutzungsrechte

2.1. Bereitstellung der SIGN8 Lösungen

- (26) SIGN8 stellt dem Kunden im Rahmen der SIGN8 Lösungen elektronische Zertifizierungsdienste sowie weitere Zertifizierungsdienste und unterstützende Leistungen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Dienste ist über verschiedene technische Anbindungsformen möglich:
- **Signaturportal:** browserbasierte Oberfläche zur Erstellung elektronischer Signaturen und Siegel unter Nutzung eines von SIGN8 betriebenen SSCD;
 - **Lokales Zugriffsmodell:** Erstellung elektronischer Signaturen und Siegel mittels eines von SIGN8 bereitgestellten SSCD mit qualifiziertem Zertifikat;
 - **API-Integration:** Integration der SIGN8 Lösungen in die Systeme des Kunden;

- **Trust Center Infrastruktur (TCI):** Bereitstellung einer lokalen Infrastruktur (z.B. eines Servers) durch SIGN8, über die der Kunde – in definierter Verantwortung – qualifizierte elektronische Zertifikate ausstellen lassen und so die Verwaltung der Identitäten lokal vornehmen kann.

2.2. Lizenzgewährung

- (27) Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen gewährt SIGN8 dem Kunden ein nicht ausschliessliches, widerrufliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der SIGN8 Lösungen im Rahmen des gewählten Lizenzmodells. Die Nutzung hat ausschliesslich im Rahmen des jeweiligen Lizenzmodells und der vertraglich vereinbarten Funktionen der SIGN8 Lösungen zu erfolgen.
- (28) Die Nutzung der SIGN8 Lösungen sind nur für eigene Zwecke des Kunden zulässig. Eine Weitergabe, ein Verkauf oder eine entgeltliche oder unentgeltliche Nutzungseröffnung gegenüber Dritten ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart.
- (29) Die Nutzung ist ausschliesslich autorisierten Nutzern gestattet, die vom Kunden benannt werden. Die Lizenz umfasst auch solche Nutzer, die keine unmittelbaren Vertragspartner der SIGN8 sind, jedoch im Rahmen des gewählten Lizenzmodells im Auftrag oder Interesse des Kunden handeln; auch diese sind wie Kunden zur Einhaltung dieser Lizenzbedingungen entsprechend verpflichtet.

2.3. Lizenzmodell und Nutzungsumfang

- (30) Die Nutzung der SIGN8 Lösungen erfolgt paketbasiert bzw. nutzungsbasiert gemäss der jeweiligen Bestellung. Der konkrete Funktionsumfang ergibt sich aus dem gebuchten Paket, das der Kunde im Rahmen des Bestellprozesses auswählt. Die in der Bestellung und der zugehörigen Produktbeschreibung enthaltenen Angaben stellen eine Leistungsbeschreibung dar, jedoch keine Garantie. Garantien werden nur gewährt, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

2.4. Nutzung des lokalen Signaturmodells

- (31) Beim lokalen Signaturmodell stellt SIGN8 dem Lizenznehmer eine Hardwarekomponente (z.B. einen USB-Token) zur Verfügung, auf dem sich ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat befindet. Der Token enthält ein SSCD im Sinne von Art. 6 ZertES und ermöglicht die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen durch den Lizenznehmer («**lokales SSCD**»).
- (32) Die Nutzung des lokalen SSCD wird nach erfolgreicher Identifizierung durch den Lizenznehmer freigeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt kann das qualifizierte Zertifikat über eine Laufzeit von zwei Jahren genutzt werden. Die Abrechnung erfolgt einheitlich analog zum Fernzugriffsmodell auf Basis gebuchter Signaturvolumina; eine über das Paket hinausgehende Nutzung wird gesondert berechnet. SIGN8 erfasst die Anzahl erzeugter qualifizierter Signaturen systemseitig.

- (33) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das lokale SSCD sowie etwaige Zugangsdaten (z. B. PIN, Passwort) sicher aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er trägt die Verantwortung für alle qualifizierten Signaturen, die mit dem zugeordneten Token erzeugt werden, und hat geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz vor Verlust oder Missbrauch zu treffen.
- (34) Die bereitgestellten lokalen SSCDs entsprechen den Anforderungen der ZertES sowie den anwendbaren Durchführungsrechtsakten. SIGN8 behält sich vor, einen SSCD aus wichtigem Grund (z. B. Sicherheitsvorfall, Missbrauchsverdacht, gesetzliche Änderungen oder behördliche Anordnung) auch vor Ablauf der Nutzungsdauer durch ein gleichwertiges oder aktualisiertes Gerät zu ersetzen. Dabei werden die berechtigten Interessen des Lizenznehmers angemessen berücksichtigt.
- (35) Das mit dem qualifizierten Zertifikat verknüpfte Schlüsselpaar darf ausschliesslich zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Lizenznutzungsvereinbarung ist untersagt. Eine Manipulation oder zweckwidrige Nutzung des lokalen SSCD ist unzulässig.

2.5. Nutzung der SIGN8 APIs

- (36) SIGN8 stellt autorisierten Lizenznehmern technische Schnittstellen, sogenannte APIs, («**SIGN8 APIs**») zur Verfügung, über die zentrale Funktionen der SIGN8 Lösungen (z. B. Signatur- bzw. Siegelerstellung und -management, Zertifikatsverwaltung) in eigene Anwendungen oder Prozesse integriert werden können. Die SIGN8 APIs werden ausschliesslich als Bestandteil der vertraglich bezogenen SIGN8 Lösungen bereitgestellt.
- (37) Die Nutzung einer API setzt die Vergabe eindeutiger Credentials durch SIGN8 sowie die Einbindung in die IT-Umgebung des Kunden und die Authentifizierung mittels OAuth2-Protokolls voraus. Der Zugriff ist ausschliesslich dem Lizenznehmer und den von ihm ordnungsgemäss autorisierten Systemen und Nutzern gestattet; eine Nutzung der Credentials durch unautorisierte Dritte ist untersagt.
- (38) Massgeblich für die Integration und Nutzung sind die jeweils aktuelle technische Dokumentation sowie ergänzende Vorgaben von SIGN8 (z.B. Sicherheits- und Integrationshinweise). Der Lizenznehmer nutzt die SIGN8 APIs in eigener Verantwortung und stellt sicher, dass die mit der API Integration betrauten Personen über grundlegende Kenntnisse der sicheren API Integration und der Funktionalität der SIGN8 Lösungen verfügen.
- (39) Die Nutzung der SIGN8 APIs ist ausschliesslich zur Inanspruchnahme und Integration der vertraglich bezogenen SIGN8 Lösungen in eigene Systeme/Prozesse des Lizenznehmers und nur im Rahmen des gebuchten Lizenzumfangs zulässig. Test-, Sandbox- und Produktivumgebungen sind getrennt zu verwenden; Testdaten dürfen nicht in Produktivumgebungen verarbeitet werden, soweit die technische Dokumentation nichts Abweichendes vorsieht.

- (40) Eine Nutzung der SIGN8 APIs durch oder für Dritte, im Rahmen von *Software-as-a-Service*-Angeboten oder als Bestandteil mandantenfähiger Plattformen ist nur zulässig, sofern
- der Lizenznehmer SIGN8 hierüber vor Inbetriebnahme vollständig informiert (insbesondere zu Nutzerkreis, Mandantenmodell, Datenflüssen und Sicherheitskonzept), und
 - SIGN8 dem Einsatz schriftlich zugestimmt hat bzw. dieser ausdrücklich vertraglich geregelt ist. Eine Weitergabe des Zugangs an Dritte oder eine kommerzielle Weitervermarktung der SIGN8 Lösungen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SIGN8 zulässig.
- (41) Die Nutzung der SIGN8 APIs unterliegt Rate Limits, Volumen-, Qualitäts- und sonstigen Nutzungsparametern nach Massgabe der technischen Dokumentation. SIGN8 ist berechtigt, zum Schutz der Systeme und der Dienstqualität technische Schutzmassnahmen (z.B. Throttling, IP Blocking) einzusetzen.
- (42) Unzulässig ist insbesondere jede Nutzung, die die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der SIGN8 APIs oder der (Zertifizierungs-)Dienste beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, einschliesslich
- Umgehung technischer Schutzmassnahmen oder Limitierungen;
 - Reverse Engineering, Dekompilierung oder Ableitung von Quellcode/Protokollen, soweit nicht zwingend gesetzlich erlaubt;
 - Sicherheits- oder Lasttests (z.B. Penetration Tests, Fuzzing, Scraping, DoS-/DDoS ähnliche Aktivitäten) ohne vorherige schriftliche Freigabe;
 - übermässige/fehlerhafte Anfragen, Bursting oder sonstige Nutzung, die Systeme überfordert oder destabilisiert;
 - Einbringung schädlicher Komponenten (z.B. Malware) oder Ausnutzung von Schwachstellen;
 - Verarbeitung rechtswidriger Inhalte/Daten oder Nutzung zur rechtswidrigen Handlung.
- (43) Der Lizenznehmer schützt Credentials, Tokens, Client Secrets und vergleichbare Zugangsdaten vor Zugriff Dritter, nutzt sie ausschliesslich für die vertraglich erlaubten Zwecke, verwaltet Berechtigungen nach dem *Need-to-know*-Prinzip, setzt angemessene Secrets, Key Management-, Härtings- und Patch Prozesse ein und sorgt für regelmässige Rotation bzw. Widerruf. Bei Verdacht eines Missbrauchs oder einer Kompromittierung informiert der Lizenznehmer SIGN8 unverzüglich und veranlasst ohne schuldhaftes Zögern die Sperrung/Widerruf betroffener Credentials.
- (44) SIGN8 ist berechtigt, API Nutzung in dem rechtlich zulässigen Umfang zu überwachen und zu protokollieren, soweit dies für Betrieb, Sicherheit, Missbrauchs- oder

Betrugserkennung, Fehleranalyse, Nachweisführung, Abrechnung oder zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten erforderlich ist.

- (45) SIGN8 kann die SIGN8 APIs (einschliesslich Endpoints, Parameter und Authentisierungsverfahren) weiterentwickeln und ändern. SIGN8 wird wesentliche Änderungen, insbesondere Breaking Changes, nach Möglichkeit mit angemessener Vorankündigung bekanntgeben; Deprecation Fristen und Migrationshinweise ergeben sich aus der technischen Dokumentation.
- (46) SIGN8 darf den SIGN8 API-Zugang ganz oder teilweise vorübergehend sperren oder dauerhaft entziehen, wenn
- ein Verstoß gegen diese Lizenznutzungsbedingungen oder gegen die technische Dokumentation vorliegt;
 - konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch oder eine Sicherheitsgefährdung bestehen;
 - dies zur Aufrechterhaltung der Stabilität/Integrität der Systeme erforderlich ist; oder
 - dies aufgrund anwendbarer gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben (insbesondere im Kontext eIDAS/ZertES/ETSI-Vorgaben für Zertifizierungsdienste) notwendig ist.
- (47) Soweit möglich und zumutbar, wird SIGN8 Sperrungen vorab ankündigen; bei Gefahr im Verzug kann die Sperrung sofort erfolgen.
- (48) Alle Rechte an den SIGN8 APIs, der technischen Dokumentation sowie an etwaigen SDK und Beispielcodes verbleiben bei SIGN8 bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Soweit SDKs oder Komponenten Open Source Software enthalten, gelten ergänzend die jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen; bei Widersprüchen haben zwingende Open Source Lizenzbedingungen Vorrang, im Übrigen diese Lizenznutzungsbedingungen.
- (49) Der Lizenznehmer trägt gegenüber SIGN8 die Verantwortung für die rechtmässige und vertragsgemässe Nutzung der SIGN8 APIs sowie für Integrations-, Konfigurations- und Bedienfehler in seiner Sphäre; SIGN8 haftet im gesetzlich zulässigen Umfang nicht für Störungen und Schäden, die auf eine nicht dokumentationskonforme Implementierung, auf Systeme, Software oder Netze des Lizenznehmers zurückzuführen sind. Zwingende gesetzliche und regulatorische Haftung als Zertifizierungsdiensteanbieter bleibt hiervon unberührt.
- (50) Der Kunde ist verpflichtet, alle von der API zurückgegebenen Daten und Ergebnisse (nachfolgend „**API-Antworten**“) vor jeder Weiterverarbeitung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Eignung für den jeweils verfolgten Zweck zu überprüfen. Hierzu hat der Kunde geeignete technische und organisatorische Massnahmen vorzuhalten, insbesondere die Auswertung der zurückgegebenen Status- und Fehlerkennungen sowie, soweit einschlägig, die Validierung von Signaturen und Zertifikaten.

- (51) Vor jeder Übermittlung, Mitteilung oder sonstigen Offenlegung von Informationen, die auf einer API-Antwort beruhen, an Dritte hat der Kunde eigenverantwortlich zu prüfen, ob die API-Antwort inhaltlich zutreffend und dem vorgesehenen Empfänger zuzuordnen ist. Der Kunde darf API-Antworten gegenüber Dritten nicht ungeprüft zugrunde legen.
- (52) Verletzt der Kunde eine Obliegenheit nach den vorstehenden Randziffern (50) oder (51) und entsteht hierdurch ein Schaden oder wird ein Schaden hierdurch vergrößert – insbesondere indem der Kunde eine unzutreffende oder einem anderen Empfänger zuzuordnende API-Antwort ungeprüft an einen Dritten weitergibt oder gegenüber einem unzutreffenden Empfänger verwendet –, so ist dieser Mitverursachungsbeitrag nach Massgabe von Art. 44 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Soweit der Schaden bei pflichtgemässer Prüfung durch den Kunden vermeidbar gewesen wäre, ist eine Ersatzpflicht von SIGN8 insoweit ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung von SIGN8 als Zertifizierungsdiensteanbieter sowie für Vorsatz, für grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (53) Der API Zugang endet mit Beendigung des Vertrags bzw. der Berechtigung zur Nutzung der SIGN8 Lösungen. Nach Beendigung stellt der Lizenznehmer die Nutzung unverzüglich ein und löscht sämtliche API Credentials; gesetzliche oder regulatorische Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

2.6. Autorisierte Nutzer

- (54) Der Kunde kann innerhalb seines Lizenzkontos beliebig viele natürliche Personen berechtigen, die SIGN8 Lösungen zu nutzen (bspw. zu einem Signaturvorgang einladen). Die Autorisierung erfolgt eigenverantwortlich durch den Kunden. Die Anzahl der autorisierten Nutzer ist nicht beschränkt; die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des vereinbarten Lizenzmodells und des tatsächlichen Verbrauchs.

2.7. Sicherheitspflichten des Lizenznehmers

- (55) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm zugewiesenen oder von ihm generierten Zugangs- und Authentifizierungsdaten (z. B. Credentials, PINs, Zugangspasswörter) vertraulich zu behandeln und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er hat technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass ausschliesslich berechtigte Nutzer mit entsprechenden Berechtigungsstufen Zugang zu SIGN8 Lösungen erhalten.

2.8. Zulässige Nutzung

- (56) Die SIGN8 Lösungen dürfen ausschliesslich im Einklang mit geltendem Recht, den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIGN8 sowie im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks genutzt werden.
- (57) Automatisierte Massensignaturen oder Signaturprozesse, die ohne manuelle Freigabe durch Nutzer erfolgen, sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung

von SIGN8 zulässig. Dies betrifft insbesondere Anwendungen, bei denen in kurzer Zeit eine Vielzahl von Signaturen ausgelöst wird, z. B. in automatisierten Workflows.

- (58) SIGN8 behält sich vor, im Falle eines nachgewiesenen oder begründeten Verdachts auf rechts- oder vertragswidrige Nutzung Massnahmen zur Einschränkung oder Sperrung der Dienste zu ergreifen. Die Verantwortung für Handlungen autorisierter Nutzer liegt beim Kunden.

2.9. Eigentumsrechte

- (59) SIGN8 und ggf. ihre Lizenzgeber behalten sämtliche Rechte an den SIGN8 Lösungen, einschliesslich aller zugrunde liegenden Technologien, Quellcodes, Datenbanken, Schnittstellen, Designs, Marken, Logos und sonstigen Schutzrechte. Der Kunde erhält ausschliesslich die zur Nutzung im Rahmen des Vertrags erforderlichen Rechte.

2.10. Drittsoftware und Open-Source-Komponenten

- (60) Die SIGN8 Lösungen kann Drittsoftware oder Open-Source-Komponenten enthalten. Soweit solche Komponenten zum Einsatz kommen, gelten die jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen der Drittanbieter ergänzend und vorrangig für deren Nutzung. SIGN8 stellt dem Kunden auf Anfrage eine Übersicht der verwendeten Drittsoftware und deren Lizenzbedingungen zur Verfügung.

3. Nutzungsbeschränkungen

- (61) Vorbehaltlich individueller schriftlicher Nebenabreden gelten die folgenden Nutzungsbeschränkungen für alle Nutzer der SIGN8 Lösungen:

3.1. Unzulässige technische Eingriffe

- (62) Dem Lizenznehmer sowie allen autorisierten Nutzern ist es untersagt, die SIGN8 Lösungen oder Teile davon ganz oder teilweise zu kopieren, zu dekompile, zu disassemblieren, rückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode, zugrunde liegende Algorithmen, Methoden oder sonstige technische Mechanismen der SIGN8 Lösungen zu ermitteln, es sei denn, dies ist nach zwingendem Recht ausdrücklich zulässig. Gleiches gilt für das Anpassen, Modifizieren, Übersetzen oder das Erstellen abgeleiteter Werke der SIGN8 Lösungen, soweit nicht gesetzlich gestattet.
- (63) Ebenso unzulässig ist es, die SIGN8 Lösungen, einzelne Produkte hieraus, Komponenten oder Produktschlüssel zu vertreiben, zu verkaufen, zu übermitteln, zu verleihen, zu vermieten, zu leasen oder im Rahmen von Leasingmodellen bereitzustellen oder anzubieten. Das gilt auch für jede Form der Unterlizenzierung, der Übertragung von Lizenzen an Dritte, der Weitergabe an nicht autorisierte Personen oder der Nutzung im Rahmen von Time-Sharing-Modellen. Es ist insbesondere untersagt, Dritten das Herunterladen, Installieren oder den Zugriff über eine personalisierte Lizenz der SIGN8 Lösungen zu ermöglichen, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich oder gesetzlich gestattet ist.

- (64) Darüber hinaus ist es untersagt, Roboter, Skripte, Geräte, Software oder sonstige automatisierte Mittel zur Nutzung, Steuerung oder Analyse der SIGN8 Lösungen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von SIGN8 einzusetzen. Dies umfasst insbesondere jegliche Form automatisierter Massennutzung (z. B. durch Bots, Crawling, automatisierte API-Aufrufe ohne Freigabe).

3.2. Zweckwidrige oder rechtswidrige Nutzung

- (65) Die SIGN8 Lösungen dürfen nicht zur Erstellung, Verbreitung oder Verarbeitung rechtswidriger oder täuschender Inhalte, zur Fälschung von Dokumenten, zur Vortäuschung falscher Identitäten oder für sonstige rechtswidrige, sittenwidrige oder regulatorisch unzulässige Zwecke verwendet werden.

3.3. Schutz der SIGN8-Infrastruktur

- (66) Die Nutzung der SIGN8 Lösungen darf nicht zu einer übermässigen Belastung der Systemressourcen führen oder die Stabilität, Verfügbarkeit oder Sicherheit der technischen Infrastruktur gefährden. SIGN8 behält sich vor, bei drohender Gefährdung geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, insbesondere die temporäre Sperrung oder Drosselung des Zugangs. Eine Nutzung im Rahmen automatisierter Massennutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch SIGN8 zulässig.

3.4. Unzulässige Mehrfach- oder Fremdnutzung personenbezogener Lizenzen

- (67) Es ist dem Lizenznehmer und jedem Nutzer untersagt, personenbezogene Lizenzen in einer Weise zu nutzen, dass mehrere Nutzer, denen keine Lizenz zugewiesen wurde oder die keine eigene Lizenz erworben haben, dieselbe Lizenz gemeinsam nutzen und dadurch die Anzahl der vertraglich gewährten personenbezogenen Lizenzen überschritten wird.

3.5. Verbotene Nutzungsformen in fremden Serviceumgebungen

- (68) Produkte oder Lizenzen von SIGN8, unabhängig davon, ob sie kostenlos, gegen Gebühr oder aus Gefälligkeit bereitgestellt werden, dürfen – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Nebenabreden – nicht in einem *Managed-Service-Provider*-(MSP)-Modell, einem *Platform-as-a-Service*-(PaaS)-Angebot, einem Servicebüro oder einem ähnlichen Angebot genutzt, eingebaut, zur Verfügung gestellt oder anderweitig verwertet werden. Gleiches gilt für das Anbieten eigenständiger SIGN8 Produkte als gehostete Services.

3.6. Nutzung durch Wettbewerber

- (69) Der Lizenznehmer und jeder Nutzer ist nicht berechtigt, SIGN8 Produkte zu nutzen, wenn er mit SIGN8 im Wettbewerb steht. Insbesondere ist die Nutzung zur Durchführung von Benchmark-Tests, zur Erfassung oder Veröffentlichung von Leistungsdaten oder zum Zweck der Entwicklung oder des Vertriebs konkurrierender Produkte untersagt.

3.7. Schutzrechtsvermerke

- (70) Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen, Logos oder sonstige Schutzvermerke auf oder in den SIGN8 Produkten dürfen vom Lizenznehmer oder Nutzern – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Nebenabreden – nicht entfernt, unkenntlich gemacht oder verändert werden.

3.8. Umgehung technischer Lizenzbeschränkungen

- (71) Es ist dem Lizenznehmer und jedem Nutzer untersagt, Produktschlüssel, Zugangsdaten oder technische Lizenzbeschränkungen der SIGN8 Lösungen zu umgehen, zu verändern oder zu manipulieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des beim Erwerb definierten Lizenzumfangs.

3.9. Sanktionen bei Verstößen

- (72) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbeschränkungen ist SIGN8 berechtigt, den Zugang zu SIGN8 Lösungen unverzüglich vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, den Lizenzvertrag ausserordentlich zu kündigen und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Eine solche Massnahme wird dem Lizenznehmer unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

4. Technische Voraussetzungen und Kompatibilität

4.1. Unterstützte Systeme und Browser

- (73) Das Signaturportal der SIGN8 Lösungen kann ohne lokale Installation über gängige aktuelle Webbrowser genutzt werden. Unterstützt werden dabei alle marktüblichen Betriebssysteme (u. a. Windows, macOS, Linux, iOS und Android) sowie die gängigen Browser, darunter insbesondere Google Chrome, Mozilla Firefox, Microsoft Edge und Apple Safari. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich mobiler Endgeräte oder mobiler Browser, soweit die systemseitigen Anforderungen erfüllt sind.

4.2. Kompatible Dateiformate

- (74) Das Signaturportal der SIGN8 Lösungen ermöglicht die elektronische Signatur von PDF-Dateien und Word-Dateien, die im Signaturprozess zu PDF-Dateien konvertiert werden.
- (75) Die API-Version der SIGN8 Lösungen ermöglicht die elektronische Signatur zahlreicher Dateiformate. Die aktuell unterstützten Dateiformate sind der aktuellen CSC Dokumentation zu entnehmen, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
- (76) SIGN8 behält sich das Recht vor, die unterstützten Formate bei Bedarf im Einklang mit regulatorischen Anforderungen und technischen Standards anzupassen.

4.3. Unterstützte Signaturformate

- (77) SIGN8 unterstützt die Erstellung elektronischer Signaturen in relevanten technischen Signaturformaten gemäss der ZertES, insbesondere PAdES, CAdES und JAdES. Die Auswahl des jeweils eingesetzten Formats erfolgt automatisiert entsprechend der Art der zu signierenden Datei und den regulatorischen Anforderungen. Zwischen einfachen, fortgeschrittenen und qualifizierten elektronischen Signaturen bestehen diesbezüglich keine technischen Einschränkungen hinsichtlich der unterstützten Formate.

4.4. Voraussetzungen für qualifizierte/geregelte Zertifizierungsdienste (QES, RSeal)

- (78) Für die Nutzung qualifizierter/geregelter Zertifizierungsdienste im Sinne der ZertES gelten die nachfolgenden technischen Voraussetzungen, die sich nach der Art des jeweiligen Zertifizierungsdienstes sowie dem genutzten Zugriffsmodell (Signaturportal, API, TCI bzw. lokales Zugriffsmodell) richten:

4.4.1. Qualifizierte elektronische Signaturen (QES)

- Bei Nutzung des Fernsignaturmodells erfolgt die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen über eine von SIGN8 bereitgestellte SSCD im Rahmen eines zertifizierten Fernsignaturdienstes. Eine zusätzliche Hardwarekomponente ist auf Seiten des Nutzers nicht erforderlich.
- Bei Nutzung des lokalen Signatur-Modells wird die SSCD dem Kunden durch SIGN8 bereitgestellt. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall für die Einbindung sowie die sichere Handhabung der SSCD verantwortlich.
- Für jede QES ist eine vorherige ZertES-konforme Identifizierung erforderlich, die in der Regel durch einen von SIGN8 beauftragten qualifizierten Drittanbieter erfolgt (z. B. über Videoident oder e-ID). Die Identifizierung ist Voraussetzung für die Signaturausführung.

4.4.2. Geregelte elektronische Siegel (RSeal)

- Geregelte elektronische Siegel werden ausschliesslich von juristischen Personen oder Organisationen genutzt und dienen dem Herkunfts- und Unverändertheitsnachweis elektronischer Dokumente.
- Bei Nutzung des Signaturportals erfolgt die Ausstellung eines geregelten elektronischen Siegels über eine SSCD im Fernsiegel-Modell. Für das lokale Zugriffsmodell ist eine Hardwarekomponente (z.B. ein USB-Token) erforderlich, der von SIGN8 bereitgestellt wird.
- Eine Identitätsprüfung des Unternehmens bzw. einer vertretungsberechtigten Person ist im Rahmen der Beantragung des geregelten Siegels erforderlich.

4.5. Allgemeine technische Mindestanforderungen

- (79) Für die Nutzung der SIGN8 Lösungen ist eine stabile Internetverbindung sowie ein aktuelles Betriebssystem mit regelmässig durchgeführten Sicherheitsupdates erforderlich. Der Zugriff erfolgt ausschliesslich über TLS-verschlüsselte Verbindungen. Veralterte Systeme oder unsichere Konfigurationen (z. B. deaktivierte Zertifikatsprüfungen oder ungesicherte Netzwerke) können zu Einschränkungen oder Sicherheitsrisiken führen und sind vom Lizenznehmer zu vermeiden. SIGN8 orientiert sich bei der technischen Kompatibilität am aktuellen Stand der Technik.

5. Updates, Wartung und Verfügbarkeit

5.1. Technische Weiterentwicklung und Updates

- (80) SIGN8 ist berechtigt, die SIGN8 Lösungen laufend weiterzuentwickeln und anzupassen, um gesetzliche, sicherheitstechnische oder marktübliche Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Funktionsanpassungen, Sicherheitsupdates und Performance-Optimierungen. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Weiterentwicklung oder auf Beibehaltung eines bestimmten Funktionsumfangs, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (81) Updates, einschliesslich technischer Verbesserungen, Performance-Optimierungen sowie sicherheitskritischer Patches, können automatisch und ohne vorherige Ankündigung eingespielt werden, soweit sie keine wesentlichen Änderungen der Funktionalität oder Benutzerführung mit sich bringen. In allen anderen Fällen wird SIGN8 geplante Änderungen rechtzeitig in geeigneter Weise ankündigen. Änderungen, die für den Lizenznehmer unzumutbar sind, berechtigen ihn zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Abschnitt 10.2.

5.2. Wartungsarbeiten

- (82) SIGN8 ist berechtigt, in regelmässigen oder ausserordentlichen Abständen Wartungsarbeiten an der SIGN8 Lösungen durchzuführen, um die Stabilität, Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Dienstes sicherzustellen. Diese Wartungen finden möglichst ausserhalb üblicher Geschäftszeiten statt und werden mit angemessenem Vorlauf angekündigt, sofern die Dringlichkeit des Vorhabens (z. B. Sicherheitslücken) keine sofortige Umsetzung erfordert. Bei Wartungen oder sicherheitsbedingten Notfallmassnahmen kann es zu kurzzeitigen Unterbrechungen kommen, die keinen Mangel darstellen.

5.3. Verfügbarkeit

- (83) Als Zertifizierungsdiensteanbieter im Sinne von ZertES gewährleistet SIGN8 im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine angemessene und kontinuierliche Verfügbarkeit seiner Zertifizierungsdienste, einschliesslich QES, FES, RSeals und AdSeals. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Einhaltung technischer und organisatorischer Massnahmen zur Sicherstellung der Dienstverfügbarkeit.

- (84) Im Übrigen besteht kein Anspruch des Lizenznehmers auf eine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktionszeit oder Unterbrechungsfreiheit der SIGN8 Lösungen, sofern keine gesondert vereinbarten Service-Level-Agreements (SLA) vorliegen.
- (85) SIGN8 strebt eine durchschnittliche monatliche Verfügbarkeit der SIGN8 Lösungen von mindestens 99,5 % an. Wartungszeiten sowie ausserhalb des Einflussbereichs von SIGN8 liegende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Ausfälle von Netzwerken, Infrastruktur- oder Cloud-Diensten Dritter) bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (86) Soweit gesetzlich zulässig, kann aus den öffentlich kommunizierten Zielverfügbarkeiten oder Wartungsregelungen keine verbindliche Leistungszusage oder automatisierte Gutschriftregelung abgeleitet werden.

6. Verantwortlichkeiten des Lizenznehmers

6.1. Nutzung durch autorisierte Personen

- (87) Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Nutzung der SIGN8 Lösungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Lizenzen und Funktionen. Er trägt die Verantwortung dafür, dass nur solche Personen auf die SIGN8 Lösungen zugreifen, denen vom Lizenznehmer eine autorisierte, personenbezogene Lizenz zugewiesen wurde. Die Nutzung personenbezogener Lizenzen durch nicht berechtigte oder mehrere nicht lizenzierte Nutzer ist unzulässig.

6.2. Auswahl der rechtlich geeigneten Signaturart

- (88) Der Lizenznehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die gewählte Art der elektronischen Signatur, des elektronischen Siegels rechtlich geeignet ist, um die beabsichtigte Rechtswirkung im konkreten Anwendungsfall herbeizuführen. SIGN8 übernimmt keine Verantwortung oder Beratung zur rechtlichen Geeignetheit der eingesetzten Zertifizierungsdienstes in bestimmten Rechts- oder Fachgebieten.

6.3. Richtigkeit der Identifizierungsdaten

- (89) Der Lizenznehmer gewährleistet, dass sämtliche zur Identitätsprüfung und Signaturvergabe übermittelten Angaben wahrheitsgemäss, vollständig und aktuell sind. Die Nutzung von falschen, veralteten oder fremden Identitätsdaten ist untersagt. Der Lizenznehmer trägt das Risiko für Folgen der Nutzung durch nicht ordnungsgemäss identifizierte oder unautorisierte Nutzer, insbesondere im Fall der Zuweisung von Signaturrechten oder Zugängen an Dritte.

6.4. Verwaltung von Zugängen und Berechtigungen

- (90) Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Sicherheit seiner Zugänge, API-Schlüssel, persönlichen Identifikationsnummern (PINs), Zugangsdaten sowie für die Integrität seiner unternehmensinternen Rollen- und Berechtigungskonzepte. Die regelmässige Überprüfung der Nutzerberechtigungen

und deren Deaktivierung bei Ausscheiden oder Rollenwechsel liegt in der Risikosphäre des Lizenznehmers.

6.5. Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen

- (91) Sicherheitsvorfälle, der Verdacht auf Missbrauch oder der Verlust von Zugangsdaten sind SIGN8 unverzüglich mitzuteilen. SIGN8 ist berechtigt, betroffene Zugänge im begründeten Verdachtsfall temporär zu sperren, um Missbrauch, unrechtmässige Signaturen oder sicherheitsrelevante Störungen zu verhindern.

6.6. Technische und organisatorische Schutzmassnahmen

- (92) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, durch technische und organisatorische Massnahmen auf seiner Seite sicherzustellen, dass keine unsicheren oder veralteten Systeme für den Zugriff auf die SIGN8 Lösungen verwendet werden. Insbesondere wird empfohlen, stets aktuelle Betriebssysteme und sichere Internetverbindungen zu nutzen sowie den Zugriff aus öffentlichen oder ungeschützten Netzwerken zu vermeiden.
- (93) Darüber hinaus verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Zugangsdaten für die SIGN8 Lösungen wirksam vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen. Hierfür wird der Lizenznehmer geeignete Schutzmassnahmen treffen, um eine unautorisierte Nutzung auszuschliessen. Der Lizenznehmer haftet unmittelbar und uneingeschränkt für alle Verstösse gegen diese Vereinbarung, die durch Dritte verursacht werden, denen er widerrechtlichen Zugriff auf die SIGN8 Lösungen oder die Zugangsdaten gewährt oder gestattet hat.

6.7. Zusammenarbeit mit Behörden

- (94) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, im Falle behördlicher Anfragen oder gesetzlich angeordneter Prüfungen mit SIGN8 zu kooperieren und auf Verlangen die zur Beantwortung der Anfrage erforderlichen Informationen bereitzustellen. SIGN8 ist berechtigt, bei entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung bestimmte Informationen temporär zu speichern oder an zuständige Behörden weiterzugeben.

7. Gewährleistung bei Mängeln

7.1. Geltungsbereich der Mängelhaftung

- (95) SIGN8 stellt dem Lizenznehmer eine zeitlich beschränkte, nicht exklusive Nutzungslizenz an den SIGN8 Lösungen zur Verfügung. Massgeblich ist der jeweils vertraglich vereinbarte Funktionsumfang des vom Lizenznehmer gebuchten Pakets. Die Gewährleistung bezieht sich ausschliesslich auf die vertragsgemässe Nutzung der SIGN8 Lösungen gemäss diesen Lizenzbedingungen.
- (96) Der vorliegende Vertrag ist als typengemischter Vertrag einzuordnen, dessen Schwerpunkt in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung der SIGN8 Lösungen liegt.

Da es sich nicht um den Erwerb einer körperlichen Sache oder Eigentumsübertragung handelt, sondern um eine zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung, finden auf diesen Kernbereich die mietrechtlichen Grundsätze entsprechende Anwendung. Soweit der Vertrag darüber hinaus Elemente des Dienst- und Werkvertragsrechts umfasst - insbesondere in Bezug auf Supportleistungen, Updates oder individuelle Anpassungen - gelten für diese Leistungsbestandteile die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

- (97) Als Zertifizierungsdiensteanbieter unterliegt SIGN8 den Haftungsregelungen gemäss ZertES, die als Spezialrecht dispositiven Recht vorgehen, soweit sie spezifische Anforderungen an die Erbringung von Zertifizierungsdiensten regeln.
- (98) Unberührt bleiben die Regelungen zur Gewährleistung bei Hardwarekomponenten.

7.2. Gewährleistung der Funktionalität

- (99) SIGN8 gewährleistet, dass die SIGN8 Lösungen im Wesentlichen den im jeweiligen Vertragsangebot und auf der Website von SIGN8 beschriebenen Funktionen und Leistungsmerkmalen entsprechen. Grundlage hierfür ist der Funktionsumfang zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Bereitstellung der jeweiligen Produktversion. Massgeblich ist der zum Buchungszeitpunkt einsehbare Stand der Leistungsbeschreibung.

7.3. Mängelanzeige und Abhilfe

- (100) Erkennbare Mängel sind vom Lizenznehmer unverzüglich, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, in Textform (per E-Mail an customerservice@sign8.ch) an SIGN8 zu melden. SIGN8 wird gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist beheben, sofern sie die vertragsgemässe Nutzung der SIGN8 Lösungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Eine Verpflichtung zur Mängelbehebung besteht nicht bei lediglich unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Nutzbarkeit.

7.4. Rechtsfolgen bei Softwaremängeln

- (101) Zeigt der Lizenznehmer einen Mangel der SIGN8 Lösungen ordnungsgemäss und berechtigt an, ist SIGN8 zur Nacherfüllung berechtigt. Das ausschliessliche Gewährleistungsrecht des Lizenznehmers – und die alleinige Gewährleistungspflicht von SIGN8 – besteht zunächst darin, dass SIGN8 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:
 - den festgestellten Mangel innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung beseitigt, oder
 - die betroffene Softwarekomponente durch eine mangelfreie Version ersetzt.
- (102) SIGN8 ist berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen, soweit diese zumutbar ist. Eine Nacherfüllung gilt insbesondere dann als unzumutbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, wenn die hierfür erforderlichen Aufwendungen die jährliche

Gesamtvergütung des Lizenznehmers für sämtliche von SIGN8 bezogenen Leistungen um mehr als 50% überschreiten.

- (103) Schlägt die Nacherfüllung nach zwei erfolglosen Versuchen fehl oder ist sie SIGN8 nicht zumutbar, ist SIGN8 berechtigt, dem Lizenznehmer die für den von dem Mangel betroffenen Zeitraum bereits gezahlte Vergütung anteilig zu erstatten. Weitergehende Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers bestehen in diesem Fall nicht.
- (104) Entscheidet sich SIGN8 für die genannte Rückerstattung, so endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der betroffenen Leistung mit Wirksamkeit der Erstattung. In diesem Fall:
- wird der Account des Lizenznehmers nach angemessener Vorankündigung deaktiviert bzw. gelöscht; und
 - erhält der Lizenznehmer vorab Gelegenheit, seine hochgeladenen und erstellten Dokumente in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zu exportieren und lokal zu sichern, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder regulatorische Vorgaben entgegenstehen.

7.5. Beratungs- und Supportleistungen

- (105) SIGN8 gewährleistet, dass etwaig beauftragte Beratungs- oder Supportleistungen mit fachlicher Sorgfalt im Einklang mit allgemein anerkannten Standards erbracht werden. Bei einem nachgewiesenen Verstoss gegen diese Verpflichtung hat der Lizenznehmer ausschliesslich Anspruch darauf, dass SIGN8:
- die betroffene Dienstleistung erneut erbringt; oder
 - die insoweit gezahlte Vergütung erstattet.
- (106) Voraussetzung ist, dass der Lizenznehmer SIGN8 innerhalb von 30 Werktagen nach Erbringung der Leistung schriftlich über die Beanstandung informiert. Der Lizenznehmer hat SIGN8 bei der Mängelbehebung angemessen zu unterstützen.

7.6. Ausschluss der Gewährleistung

- (107) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die
- auf eine nicht bestimmungsgemässe oder unsachgemässe Nutzung, insbesondere ausserhalb der vereinbarten oder veröffentlichten Systemanforderungen oder Sicherheitsvorgaben,
 - auf Änderungen an den SIGN8 Lösungen durch den Lizenznehmer oder Dritte,
 - auf die Nutzung in einer nicht freigegebenen Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Browser, Netzwerk), oder

- auf höhere Gewalt oder technische Umstände ausserhalb des Einflussbereichs von SIGN8

zurückzuführen sind.

- (108) SIGN8 übernimmt insbesondere keine Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf:
- eine bestimmte Verfügbarkeit oder ununterbrochene Fehlerfreiheit der SIGN8 Lösungen,
 - eine bestimmte Eignung für vom Lizenznehmer beabsichtigte Verwendungszwecke oder Geschäftsergebnisse,
 - die vollständige Fehlerfreiheit von Beratungs- oder Supportleistungen
- auch dann nicht, wenn SIGN8 über die beabsichtigte Nutzung informiert wurde.
- (109) Die SIGN8 Lösungen sowie begleitende Informationen, Dienste und Inhalte werden im Übrigen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung «as is» zur Verfügung gestellt. Zwingende gesetzlich zugesicherte Rechte des Lizenznehmers bleiben unberührt.

7.7. Ansprüche bei nicht behebbaren Mängeln

- (110) Soweit SIGN8 einen gemeldeten und erheblichen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beheben kann, hat der Lizenznehmer das Recht auf angemessene Minderung der Vergütung für den betroffenen Zeitraum. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, die weitere Nutzung ist für den Lizenznehmer unzumutbar. In diesem Fall endet die Nutzungslizenz mit Wirksamwerden der Kündigung; bereits entrichtete Gebühren werden anteilig für den Zeitraum der Nichtnutzung erstattet.

7.8. Gewährleistung bei verkauften Hardwarekomponenten

- (111) Soweit SIGN8 dem Lizenznehmer im Rahmen des gewählten Lizenzpakets Hardwarekomponenten – insbesondere SSCD wie USB-Tokens – verkauft, gelten für diese ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

7.8.1. Beschaffensvereinbarung

- (112) Die Beschaffenheit der Hardware ergibt sich aus den jeweiligen Produktinformationen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Geringfügige technische Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen bleiben vorbehalten, sofern sie die Funktion nicht beeinträchtigen.

7.8.2. Prüfung und Anzeige

- (113) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die gelieferte Hardware unverzüglich nach Übergabe auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von sieben Kalendertagen ab Zugang der Ware schriftlich gegenüber SIGN8 zu rügen. Versteckte

Mängel sind innerhalb von sieben Kalendertagen ab Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt.

7.8.3. Rechtsfolgen bei Mängeln

- (114) Bei rechtzeitig und berechtigt gerügten Mängeln steht SIGN8 zunächst das Recht zur Nacherfüllung (nach eigener Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung) innerhalb einer angemessenen Frist zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Lizenznehmer – unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen – vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

7.8.4. Ausschlüsse

- (115) Für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse (z. B. Feuchtigkeit, Hitze, Überspannung) oder Verwendung in nicht unterstützter Hard- und Softwareumgebung entstehen, wird keine Gewähr übernommen.

7.8.5. Verjährung

- (116) Gewährleistungsansprüche für gelieferte Hardware verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe. Bei vorsätzlichem Handeln, Arglist oder zwingender gesetzlicher Haftung (z. B. Produkthaftung) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Haftung der Lizenzgeberin

8.1. Allgemeine Haftungsgrundsätze

- (117) SIGN8 haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sofern diese durch eine Pflichtverletzung von SIGN8, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- (118) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SIGN8 nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf.
- (119) In diesen Fällen ist die Haftung zudem auf die Höhe der Deckungssumme der für SIGN8 bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt, soweit und solange keine zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen greifen.
- (120) Diese Haftungsregelungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitenden, Organen und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SIGN8.
- (121) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Haftungs- und Beweislastregelungen sowie sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen, die auf Zertifizierungsdiensteanbieter Anwendung finden.

8.2. Ausschluss weitergehender Haftung

- (122) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungen ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich dabei um einen vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
- (123) Eine Haftung für Schäden, die durch eine Nutzung entgegen den in den Certificate Policy (CP) und Certification Practice Statement (CPS) (abrufbar unter: <https://sign8.ch/trust/>) festgelegten, und für Kunden sowie dritte Beteiligte ersichtlichen Beschränkungen entsteht, ist im Einklang mit den Bestimmungen des CPS ausgeschlossen.

8.3. Haftung für vermeidbare Schäden

- (124) SIGN8 haftet nicht für Schäden, soweit diese durch zumutbare Massnahmen des Kunden – insbesondere regelmässige Datensicherung – hätten vermieden werden können.

8.4. Haftung bei zweckwidriger Nutzung

- (125) SIGN8 haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete, risikobehaftete oder missbräuchliche Nutzung der Dienste entstehen – insbesondere dann, wenn SIGN8 ausserhalb der vorgesehenen Einsatzbereiche oder ohne angemessene Sicherheitsmassnahmen eingesetzt wird.

8.5. Haftung bei Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter

- (126) SIGN8 haftet nicht für Ansprüche Dritter wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte, wenn diese auf
- unberechtigter Nutzung,
 - nicht genehmigten Modifikationen,
 - Kombination mit nicht von SIGN8 bereitgestellten Komponenten,
 - Nutzung veralteter Softwarestände oder
 - Fremdkomponenten

beruhen.

8.6. Haftung für Drittanbieterleistungen

- (127) Einzelne Teilfunktionen der SIGN8-Lösungen (z. B. Identifizierungsdienste) können durch Drittanbieter erbracht werden. Soweit diese Leistungen im Rahmen der Erbringung eines qualifizierten Zertifizierungsdienstes erfolgen oder zur Erfüllung entsprechender gesetzlicher Pflichten eingebunden sind, bleibt SIGN8 hierfür

verantwortlich. Im Übrigen liegt die Verantwortung für Fremdleistungen ausserhalb des Einflussbereichs von SIGN8.

8.7. Keine Drittbegünstigung

- (128) Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten ausschliesslich zugunsten des Kunden. Dritte – einschliesslich berechtigter Nutzer oder Partnerunternehmen – erhalten aus dieser Vereinbarung keine eigenständigen Rechte, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen bestimmen etwas anderes.

8.8. Produkthaftung

- (129) Die gesetzlichen Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Zahlung

9.1. Preise und Steuern

- (130) Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes werden entsprechend berücksichtigt und an den Lizenznehmer weitergegeben.

9.2. Zahlungsarten und -modalitäten

- (131) Die Zahlung erfolgt je nach Vereinbarung bei Buchung des Lizenzpakets mittels Überweisung nach Rechnungstellung, SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte. SIGN8 stellt dem Lizenznehmer die Rechnung in elektronischer Form zu; dort befindet sich ein Link zur Zahlung über einen Zahlungsdienstleister, der als Drittanbieter zu diesen Zwecken mit SIGN8 kooperiert.
- (132) Kosten für Mehrverbrauch, beispielsweise die Überschreitung vereinbarter Signaturkontingente oder Zusatzleistungen (z. B. QES), werden dem Lizenznehmer gesondert und unabhängig von der regulären Abrechnungsperiode über die vereinbarte Zahlungsart in Rechnung gestellt.
- (133) Änderungen der Rechnungsadresse sind SIGN8 unverzüglich in Textform (per E-Mail an customerservice@sign8.ch) mitzuteilen.

9.3. Zahlungen aus dem Ausland

- (134) Zahlungen aus dem Ausland erfolgen in Euro. Dabei anfallende Bank- oder Transaktionsgebühren trägt der Lizenznehmer. Wechselkursrisiken liegen beim Lizenznehmer.

9.4. Fälligkeit und Verzug

- (135) Die Zahlungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erhoben. Vor einer Sperrung des Zugangs erhält der Lizenznehmer eine

Zahlungserinnerung. SIGN8 behält sich das Recht vor, bei anhaltendem Zahlungsverzug den Zugriff auf die SIGN8 Lösungen auszusetzen sowie weitergehende Rechte, einschliesslich des Kündigungsrechts gemäss Abschnitt 10.2., geltend zu machen.

9.5. Aufrechnung und Abtretung

- (136) Eine Aufrechnung oder Abtretung von Zahlungsansprüchen gegenüber SIGN8 ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

9.6. Rückerstattung und Stornierung

- (137) Leistungen sind grundsätzlich nicht stornierbar oder rückerstattungsfähig. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9.7. Wechsel des Lizenzpakets

- (138) Sollte der Lizenznehmer ein anderes Paket oder einen anderen Umfang wünschen, kann er jederzeit ein Upgrade vornehmen. Das Upgrade-fähige Paket wird ab dem Folgemonat aktiv und entsprechend abgerechnet.

10. Laufzeit und Kündigung der Lizenz

10.1. Vertragslaufzeit und automatische Verlängerung

- (139) Die Laufzeit der Lizenz und des Abonnements richtet sich nach dem vom Lizenznehmer gewählten Paket und kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich sein. Mindestens ist jedoch eine monatliche Buchung möglich. Das Abonnement beginnt mit der Bestellung des gewählten Pakets, einschliesslich einer etwaigen Testversion, und bleibt so lange wirksam, bis es vom Lizenznehmer oder von SIGN8 gekündigt wird oder SIGN8 die Dienste einstellt.
- (140) Bei monatlichen Abonnements verlängert sich das Abonnement jeweils automatisch um einen weiteren Monat, sofern nicht eine Partei mindestens einen Tag vor Ende der aktuellen Abonnementperiode in Textform (per E-Mail an customerservice@sign8.ch) eine Kündigung erklärt.
- (141) Bei jährlichen Abonnements verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei mindestens 45 Tage vor Ablauf der laufenden Periode in Textform (per E-Mail an customerservice@sign8.ch) kündigt.
- (142) Bei einem Upgrade beginnt die Laufzeit des Abonnements ab dem Folgemonat neu zu laufen. Ein jährliches Abonnement kann nur hinsichtlich des Umfangs, nicht jedoch in der Laufzeitdauer geändert werden.

10.2. Kündigung

- (143) Jede Partei kann die Vereinbarung, das Abonnement bzw. die Lizenzen ordentlich kündigen, indem sie die jeweils geltenden Fristen und Formvorschriften einhält.
- (144) Darüber hinaus kann jede Partei die Vereinbarung ausserordentlich kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung in Schrift- oder Textform (per E-Mail an customerservice@sign8.ch), bzw. 14 Tagen bei Nichtzahlung, behebt.
- (145) SIGN8 ist berechtigt, die Vereinbarung bei Verstössen gegen wesentliche Pflichten (insbesondere gegen die Bestimmungen des Abschnitts **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**) unverzüglich zu kündigen. Darüber hinaus kann SIGN8 die Vereinbarung kündigen, wenn der Lizenznehmer sein Geschäft ohne Nachfolger einstellt oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird.
- (146) Sollte SIGN8 wesentliche Änderungen der Lizenzbedingungen vornehmen, die nach objektiver Betrachtung für den Lizenznehmer eine erhebliche Verschlechterung der vertraglichen Leistungen oder der Nutzungsbedingungen darstellen, wird SIGN8 den Lizenznehmer hierüber mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Der Lizenznehmer hat in diesem Fall das Recht, die geänderten Lizenzbedingungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung abzulehnen und den Lizenzvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Inkrafttreten der Änderungen in Textform (per E-Mail an customerservice@sign8.ch) zu kündigen. Unterbleibt eine form- und fristgemässe Ablehnung durch den Lizenznehmer, gelten die geänderten Lizenzbedingungen als angenommen.

10.3. Folgen der Kündigung

- (147) Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte an den SIGN8 Lösungen automatisch. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, unverzüglich sämtliche lokal installierte Softwarekomponenten, Zugangsdaten, Hardware (z. B. USB-Tokens) sowie erhaltene Dokumentationen und Kopien zu löschen oder auf Wunsch von SIGN8 zurückzugeben.
- (148) Sofern rechtlich zulässig, werden alle dem Lizenznehmer zugeordneten Daten unverzüglich gelöscht, spätestens jedoch 30 Tage nach Wirksamwerden der Kündigung.
- (149) Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere solche, die sich aus der Rolle von SIGN8 als Zertifizierungsdiensteanbieter nach ZertES ergeben. Diese können eine weitere Aufbewahrung von Nachweisen oder Signaturdaten im Rahmen gesetzlicher Fristen erforderlich machen.
- (150) Nach Beendigung der Vereinbarung hat der Lizenznehmer:
- die Nutzung der SIGN8 Lösungen und der zugehörigen Dienste unverzüglich einzustellen, auch den Zugriff durch autorisierte Dritte.

- SIGN8 innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf oder Beendigung schriftlich zu bestätigen, dass alle Dokumente, Dateien, Dokumentationen und vertraulichen Informationen von SIGN8 gesichert oder gelöscht wurden.
- (151) Die Kündigung entbindet den Lizenznehmer nicht von der Zahlung sämtlicher bis zum Wirksamwerden der Kündigung geschuldeter Gebühren. Bestimmungen zum Eigentum an SIGN8, Haftungsbeschränkungen, Vertraulichkeit, Verzicht von Ansprüchen sowie anwendbares Recht bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung in Kraft.
- (152) Supportleistungen enden mit Ablauf des Abonnements oder der Kündigung gemäss den vereinbarten Service Level Agreements.

11. Ergänzende Bestimmungen zur Nutzung der SIGN8 Lösungen

11.1. Einsatz von Subunternehmern

- (153) SIGN8 ist berechtigt, für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. SIGN8 bleibt in diesem Fall gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung verantwortlich. Sofern Subunternehmer im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, erfolgt deren Einbindung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auf Grundlage eines wirksamen Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne von Art. 9 des Datenschutzgesetzes (DSG; 235.1).

11.2. Keine Nutzung durch Verbraucher

- (154) Verbraucher im Sinne des schweizerischen Rechts sind von der Nutzung ausgeschlossen. Die Nutzung der SIGN8 Lösungen ist ausschliesslich Unternehmern gestattet. Mit Vertragsschluss bestätigt der Kunde, in dieser Eigenschaft zu handeln.
- (155) Die vorstehende Beschränkung steht der Nutzung der SIGN8 Lösungen durch Verbraucher als Unterzeichner im Rahmen eines vom Kunden initiierten Signaturprozesses nicht entgegen. Verbraucher dürfen in diesem Fall elektronische Dokumente signieren oder sonstige Signaturhandlungen vornehmen, ohne selbst Vertragspartner von SIGN8 zu werden. Die Nutzung erfolgt ausschliesslich auf Einladung und im Verantwortungsbereich des Kunden. Ein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen SIGN8 und dem signierenden Verbraucher wird dadurch nicht begründet.

11.3. Nutzung von Namen und Logo zu Referenzzwecken

- (156) Sofern nicht ausdrücklich im Angebot ausgeschlossen oder vom Kunden in Textform (per E-Mail an customerservice@sign8.ch) oder schriftlich gegenüber SIGN8 widerrufen, ist SIGN8 berechtigt, den Kunden unter Nennung seines Namens und unter Verwendung seines Firmenlogos für werbliche Zwecke auf der SIGN8 Website sowie in Marketing- und Vertriebsmaterialien als Referenzkunden zu benennen. Diese

Berechtigung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dessen Beendigung.

11.4. Sichtbares Branding («Powered by SIGN8»)

- (157) Ein auf der Plattform oder in generierten Dokumenten sichtbares Branding (z. B. «Powered by SIGN8») darf nur entfernt oder ausgeblendet werden, wenn dies ausdrücklich und schriftlich bzw. in Textform zwischen den Parteien vereinbart wurde.

11.5. Verfügbarkeit und Löschung von Dokumenten

- (158) Während der Vertragslaufzeit werden
- a. im Rahmen der SIGN8 Lösungen hochgeladene und erstellte Dokumente (z.B. signierte PDFs) auf den Systemen von SIGN8 für einen Zeitraum von 90 Tagen gespeichert und anschließend automatisch gelöscht,
 - b. vom Kunden bereitgestellte Vorlagen für die Dauer der Vertragslaufzeit gespeichert,

sofern sie nicht zuvor durch den Kunden gelöscht werden. Vorlagen dürfen keine personenbezogenen Daten im Sinne geltender Datenschutzbestimmungen enthalten. Nach Vertragsbeendigung werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch gespeicherten Dokumente und Vorlagen im Sinne dieser Randziffer für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen gespeichert und danach automatisch gelöscht. Der Kunde ist für die eigenständige rechtzeitige Sicherung und Archivierung der Dokumente in eigener Verantwortung zuständig.

11.6. Abtretungsverbot und Aufrechnungsbeschränkung

- (159) Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SIGN8 an Dritte abgetreten werden. Die Aufrechnung gegen Forderungen der SIGN8 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

12. Schlussbestimmungen

- (160) Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (161) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenznutzungsbedingungen im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SIGN8 oder zu individuell vereinbarten vertraglichen Regelungen stehen, haben die Regelungen in den AGB bzw. in den Individualvereinbarungen Vorrang. Die AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (162) Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Lizenznutzungsbedingungen ist – soweit gesetzlich

zulässig – Zug (Schweiz). Dies gilt auch für Streitigkeiten über das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages.

- (163) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Beide Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.